

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates **— Drucksache 12/988 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **— Drucksache 12/1869 —**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)

A. Problem

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 sieht eine Anpassung des Bundesbankgesetzes an die neuen staatlichen Gegebenheiten der Bundesrepublik Deutschland vor. Dementsprechend haben der Bundesrat und die Bundesregierung Gesetzentwürfe zur Änderung des Bundesbankgesetzes vorgelegt.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der insbesondere eine Neuorganisation der Landeszentralbanken vorsieht. Anstelle der bisherigen 11 Landeszentralbanken in Westdeutschland und der Vorläufigen Verwaltungsstelle für das Beitrittsgebiet werden neun Landeszentralbanken für das gesamte Bundesgebiet vorgeschlagen.

Ablehnung des vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfs, in dem vor allem vorgeschlagen wird, zusätzlich zu den in den westlichen Bundesländern bestehenden 11 Landeszentralbanken 5 Landeszentralbanken in den neuen Bundesländern zu errichten,

wobei allerdings die Möglichkeit eröffnet werden soll, für mehrere Bundesländer mit deren Zustimmung nur eine Landeszentralbank zu betreiben.

Die Annahme des Regierungsentwurfs erfolgte mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei zwei Stimmenthaltungen aus deren Reihen und gegen die Gruppe der PDS/Linke Liste. Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei den Abstimmungen nicht anwesend.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Regierungsentwurf, nach dem nicht nur die Vorstände der zusammenzulegenden Landeszentralbanken in den Ruhestand versetzt werden sollen, sondern auch die Vorstände jener Landeszentralbanken, die ihren Tätigkeitsbereich auf ein neues Bundesland ausdehnen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

D. Kosten

Bei der Deutschen Bundesbank entstehen einerseits durch die Zusammenlegung von Landeszentralbanken und durch die Errichtung einer neuen Landeszentralbank für den Bereich des Landes Sachsen einmalige Mehrkosten, andererseits ergeben sich bei ihr durch die Straffung der Bundesbankorganisation Kosteneinsparungen. Dies hat Auswirkungen auf die Höhe des Bundesbankgewinns. Bei den Ländern und Gemeinden entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG) — Drucksache 12/1869 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1
 1. in Nummer 3 (§ 9)
 - a) Buchstabe b wie folgt gefaßt wird:
 - „b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „dem Handel,“ die Worte „der Versicherungswirtschaft, der Freien Berufe,“ eingefügt.‘,
 - b) der bisherige Buchstabe b zu Buchstabe c wird,
 2. in Nummer 12 (§ 39) Absatz 1 Satz 2 die Worte „das ruhegehaltfähige Gehalt“ durch die Worte „die Amtsbezüge“ ersetzt werden,
 3. in Nummer 15 (§ 45)
 - a) in der Überschrift die Worte „und die im Beitrittsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer“ gestrichen werden,
 - b) in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen wird,
 - c) Absatz 2 entfällt;
- II. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — Drucksache 12/988 — abzulehnen.

Bonn, den 11. März 1992

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Martin Grüner
Berichtersteller

Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup

Dr. Norbert Wieczorek

Bericht der Abgeordneten Martin Grüner, Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop und Dr. Norbert Wieczorek

1. Verfahrensablauf

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — Drucksache 12/988 — und der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG) — Drucksache 12/1869 — wurden vom Deutschen Bundestag in dessen 71. Sitzung am 17. Januar 1992 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben am 19. Februar 1992 zu den Gesetzesvorlagen Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe am 12. Februar 1992 und am 11. März 1992 beraten. Außerdem hat er die Gesetzesvorlagen im Rahmen eines Besuches bei der Deutschen Bundesbank am 19. Februar 1992 mit dem Bundesbankdirektorium erörtert. An der abschließenden Beratung der beiden Gesetzentwürfe im Finanzausschuß am 11. März 1992 hat der Präsident der Deutschen Bundesbank teilgenommen.

2. Inhalt der Vorlagen

Beide Gesetzentwürfe folgen dem Auftrag des Einigungsvertrages, die Struktur der Deutschen Bundesbank nach Herstellung der Einheit Deutschlands den neuen staatlichen Gegebenheiten anzupassen. Sie ziehen daraus jedoch unterschiedliche Schlußfolgerungen. Darüber hinaus sehen sie einige über den Auftrag des Einigungsvertrages hinausgehende Regelungen vor.

a) Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Gesetzentwurf des Bundesrates basiert auf dem von ihm angeführten Grundsatz, für jedes Bundesland eine Landeszentralbank vorzusehen. Dementsprechend sollen auch in den fünf neuen Bundesländern Landeszentralbanken errichtet werden, so daß in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 16 Landeszentralbanken bestünden. Andererseits soll die Möglichkeit der Schaffung länderübergreifender Landeszentralbanken eröffnet werden. Die Zahl von bis zu 10 Direktoriumsmitgliedern soll unverändert bleiben.

Im Gesetzentwurf des Bundesrates wird weiterhin vorgeschlagen, die Mitgliederzahl der Beiräte bei den Landeszentralbanken von bis zu 10 auf bis zu 12 zu erhöhen und diese beiden Plätze Persönlichkeiten aus

dem Kreis der Freien Berufe und der Versicherungswirtschaft einzuräumen.

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Kern des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist der Vorschlag, die bisherigen in den Ländern des früheren Bundesgebietes bestehenden 11 Landeszentralbanken zu neun Landeszentralbanken zusammenzulegen, die das gesamte Bundesgebiet einschließlich des Beitrittsgebietes abdecken. Die von der Zusammenlegung bestehender Landeszentralbanken betroffenen Vorstandsmitglieder sollen in den Ruhestand versetzt werden, während die Vorstände von Landeszentralbanken, deren Geschäftsbereich unverändert bleibt oder auf ein neues Bundesland ausgedehnt wird, bis zum Ablauf ihrer Anstellungsverträge in ihren Ämtern verbleiben sollen. Entsprechend der Verringerung der Zahl der Landeszentralbanken soll die Zahl der Direktoriumsmitglieder der Deutschen Bundesbank von bisher bis zu 10 auf bis zu 8 verkleinert werden. Die Mitgliederzahl bei den Beiräten der Landeszentralbanken soll von höchstens 10 auf höchstens 14 erhöht werden.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf einige Änderungen des Bundesbankgesetzes vor, die vorwiegend technischer Natur sind. Hervorzuheben ist hier der Vorschlag, die bisherige Gebührenbefreiung der Deutschen Bundespost POSTBANK bei bestimmten Geschäften mit der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 1994 aufzuheben und andererseits alle anderen Sondervermögen, insbesondere die Deutsche Reichsbahn, den Fonds „Deutsche Einheit“ und den Kreditabwicklungsfonds, in diese Gebührenbefreiung einzubeziehen.

3. Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates

Die Stellungnahmen der Bundesregierung zum Bundesratsentwurf und des Bundesrates zum Regierungsentwurf ergeben sich aus den Drucksachen 12/988 bzw. 12/1869.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf des Bundesrates mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt und den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Mehrheit der Stimmen der

Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen.

b) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf des Bundesrates mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt. Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hat dieser Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Ablehnung des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs. Dagegen schlägt er mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei zwei Stimmenthaltungen aus deren Reihen und gegen die Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vor, den er in einigen Punkten geändert hat, die aber die Substanz der Vorlage nicht berühren. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der beiden Gesetzentwürfe im Finanzausschuß nicht anwesend.

Die Fraktion der SPD hält den Gesetzentwurf des Bundesrates für eine angemessene Lösung des Auftrags des Einigungsvertrages, das Bundesbankgesetz an die staatliche Einheit Deutschlands anzupassen. Der Bundesratsentwurf halte an dem föderativen Grundsatz fest, für jedes Bundesland eine Landeszentralbank vorzusehen. Dabei verweist die Fraktion der SPD auf die in der Bundesratsvorlage enthaltene Möglichkeit, für mehrere Bundesländer in deren Einvernehmen nur eine Hauptverwaltung zu errichten. Sie ist der Auffassung, daß schon bei der Gründung der Deutschen Bundesbank das föderalistische Ordnungsprinzip im Vordergrund gestanden habe, weil die Notenbank aus der Bank Deutscher Länder hervorgegangen sei. Die Geldpolitik sei zwar eine zentralstaatliche Aufgabe, doch sei es notwendig, dabei die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Regionen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen, die durchaus unterschiedlich sein könne. Dieser Notwendigkeit werde durch die Existenz von Landeszentralbanken in allen Bundesländern am besten Rechnung getragen, weil diese dadurch — über die Präsidenten der Landeszentralbanken — über Sprecher im Zentralbankrat verfügten, die ihre Interessen verträten und dafür sorgten, daß Daten und Informationen aus den einzelnen Bundesländern in den Entscheidungsprozeß bei der Deutschen Bundesbank eingebracht würden. Für die neuen Bundesländer sei dies von besonderer Bedeutung.

Die Fraktion der SPD schließt sich der Auffassung des Bundesrates an, daß bei Realisierung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung Länder erster, zweiter und dritter Klasse geschaffen würden, weil für vier Länder jeweils eine Landeszentralbank existieren, bei den übrigen Bundesländern aber jeweils für zwei oder für drei Länder nur eine Landeszentralbank vorhanden sein werde. Die Ansicht des Bundesrates, auch bei Verwirklichung seines Gesetzentwurfs könnten durch organisatorische Maßnahmen effiziente Entscheidungsstrukturen sichergestellt werden, wird von der Fraktion der SPD ebenfalls geteilt. Im übrigen ist sie der Auffassung, daß der Gesetzgeber nicht für die innere Organisation der Deutschen Bundesbank und damit auch nicht für deren Kostensituation verantwortlich sei. Wie der Bundesrat ist die Fraktion der SPD auch der Auffassung, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Auftrag des Einigungsvertrages hinausgehe, der lediglich eine Anpassung des Bundesbankgesetzes an die neuen staatlichen Gegebenheiten und nicht eine tiefgreifende Neuorganisation der Deutschen Bundesbank vorsehe. Sie ist gleichfalls der Ansicht, daß, entgegen der Aussage des Regierungsentwurfs, durch eine Realisierung der Regierungsvorlage wirtschaftlich annähernd gleich große Hauptverwaltungsbezirke nicht geschaffen würden.

Nachhaltig vertritt die Fraktion der SPD die Auffassung, daß durch die Beschlüsse des EG-Gipfels von Maastricht zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine neue Situation entstanden sei. Die danach bis 1997, spätestens aber bis 1999 geplante Schaffung einer Europäischen Notenbank werde einschneidende Eingriffe in das deutsche Zentralbanksystem bedingen. Wenn aber die deutsche Zentralbankstruktur in fünf bis sieben Jahren unter dem europäischen Aspekt ohnehin neu geordnet werden müsse, sei ihre tiefgreifende Änderung nach Maßgabe des Regierungsentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Die Koalitionsfraktionen haben ihre Unterstützung des Regierungskonzepts damit begründet, daß dessen Realisierung das deutsche Zentralbanksystem effizienter gestalten werde als eine Übernahme der Bundesratslösung, weil es nach der Regierungsvorlage künftig nur noch neun statt bisher 11 Landeszentralbanken geben solle und nicht, wie im Bundesratsentwurf vorgesehen, 16 Landeszentralbanken. Im Gegensatz zur Auffassung der Fraktion der SPD sei der Gesetzgeber durchaus verpflichtet, bei seiner Entscheidung über die Neuordnung der Bundesbankstruktur auch Kostengesichtspunkte zu beachten. Mit dem Regierungsentwurf sei aber im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrates eine deutliche Kosteneinsparung verbunden. Darüber hinaus werde der Zentralbankrat bei einer Verwirklichung des Regierungsentwurfs erheblich flexibler sein als nach dem Bundesratsentwurf, da seine Mitgliederzahl dann erheblich geringer sein werde als nach der Gesetzesvorlage des Bundesrates. Den Hinweis der Fraktion der SPD, der Bundesratsentwurf eröffne die Möglichkeit, für mehrere Bundesländer eine gemeinsame Landeszentralbank zu betreiben, bezeichnen die Koalitionsfraktionen als nicht tragfähig. Sie sind der Ansicht, daß die

dazu erforderlichen Vereinbarungen auf Länderseite nicht zu erwarten seien.

Für den Gesetzentwurf der Bundesregierung spricht nach Ansicht der Koalitionsfraktionen weiterhin, daß er wirtschaftlich annähernd gleich große Hauptverwaltungsbezirke der Deutschen Bundesbank schaffen werde, auch wenn gewisse Unterschiede in der Größe der Landeszentralbanken unvermeidbar seien. Gleichzeitig würden die neuen Bundesländer sofort und gleichberechtigt in die Bundesbankstruktur einbezogen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stelle ein gutes Beispiel für das Bemühen dar, die „immer noch vorhandene, unsichtbare Ost-West-Grenze“ zu überwinden, weil er in dem wichtigen Bereich der Geldpolitik in vier Fällen Verklammerungen zwischen neuen und alten Bundesländern vorsehe (Berlin/Brandenburg; Bremen/Niedersachsen/Sachsen-Anhalt; Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern; Hessen/Thüringen). Dies sei ein wichtiges politisches Signal für das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands. Auch im Hinblick auf das geplante Europäische Zentralbankensystem gehe der Regierungsentwurf in die richtige Richtung, da er auf eine Straffung der deutschen Notenbankstruktur abziele. Die Bundesratslösung mit ihrer Ausweitung der Zahl der Landeszentralbanken halten die Koalitionsfraktionen dagegen für eine europapolitisch falsche Weichenstellung. Sie sei auch deshalb abzulehnen, weil die danach vorgesehenen fünf neuen Landeszentralbanken erst nach einigen Jahren arbeitsfähig sein könnten.

Das Argument, die Länder müßten ihre spezifischen regionalen Erfahrungen in die Geldpolitik einbringen, greift nach Ansicht der Koalitionsfraktionen nicht, weil es mit der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank nicht vereinbar und die Geldpolitik eine zentralstaatliche Aufgabe sei, die nicht zu den Zuständigkeiten der Länder gehöre. Die Landeszentralbanken seien lediglich Hauptverwaltungen der bundesunmittelbaren Einrichtung „Deutsche Bundesbank“.

Die Rechte der Länder bleiben nach Auffassung der Koalitionsfraktionen bei Annahme des Regierungsentwurfs gewahrt, da über die Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten wie bisher der Bundesrat ohne Mitwirkungsrecht des Bundes entscheiden solle. Auch die Sorge, der Verlust eines Landeszentralbanksitzes könne den jeweiligen Bankenplatz beeinträchtigen, halten die Koalitionsfraktionen für nicht gerechtfertigt, weil die Einrichtungen (Zweigstellen) der Deutschen Bundesbank zur Versorgung der Regionen mit den Dienstleistungen der Zentralbank an ihren jeweiligen Standorten erhalten blieben. Wert legen sie auf die Feststellung, daß mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Straffung des Netzes der Landeszentralbanken kein Präjudiz für eine Neugliederung des Bundesgebietes verbunden sei. Außerdem betonen die Koalitionsfraktionen, daß es bei einem Scheitern der Regierungsvorlage bei der Vorläufigen Verwaltungsstelle in Berlin mit ihrer Zuständigkeit für das gesamte Beitrittsgebiet bleiben werde. In diesem Fall werde sich eine nicht vertretbare Benachteiligung der neuen Bundesländer ergeben. Für die Fraktion der SPD ist diese Argumentation allerdings taktischer Natur. Sie ist der Ansicht, daß bei

einem Scheitern des Regierungsentwurfs ein Zwang zu einer Einigung auf eine für alle Beteiligten tragbare neue Lösung entstehe.

Schließlich verweisen die Koalitionsfraktionen auf die Unterstützung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und die Ablehnung der Gesetzesvorlage des Bundesrates durch die Deutsche Bundesbank. Diese habe erklärt, daß

- die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung das föderative System der Bundesrepublik Deutschland nicht einschränken könne, weil die Deutsche Bundesbank nicht eine föderative, sondern eine dezentrale Struktur habe,
- die Regierungsvorlage Überlegungen des Zentralbankrates aufgreife, die darauf abzielten, die deutsche Einheit zu einer Straffung der Bundesbankstruktur zu nutzen, um effizientere Entscheidungsstrukturen zu schaffen,
- der Gesetzentwurf der Bundesregierung der bestmöglichen Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Betreuung durch die Zentralbank diene, weil dies durch bestehende und erfahrene Hauptverwaltungen erfolgen werde,
- der Regierungsentwurf gravierenden Ungleichheiten des regionalen Geschäftsanfalls Rechnung trage, die durch Konzentrationsvorgänge in der deutschen Kreditwirtschaft entstanden seien,
- die Deutsche Bundesbank bei Verwirklichung des Bundesratskonzepts nur unter sehr großen Schwierigkeiten in der Lage sein werde, in den neuen Bundesländern fünf neue Hauptverwaltungen einzurichten und personell angemessen auszustatten,
- der Regierungsentwurf eine gute Grundlage dafür bilde, die Vorläufige Verwaltungsstelle in Berlin durch eine vollwertige Lösung zu ersetzen,
- bei Realisierung der Bundesratslösung ein Personalmehrbedarf von rund 700 Kräften entstehen werde, während bei Verwirklichung des Regierungsvorschlags eine personelle Aufstockung des Bundesbankpersonals voraussichtlich nicht erforderlich sein werde,
- der Anregung, die Änderung der Bundesbankstruktur bis zur Schaffung des Europäischen Zentralbanksystems zurückzustellen, nicht gefolgt werden solle, weil dadurch das Provisorium der Vorläufigen Verwaltungsstelle auf nicht absehbare Zeit verlängert werde, dieses aber — im Sinne des Regierungsentwurfs — so bald wie möglich beendet werden müsse.

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit einem Antrag der Fraktion der SPD, nicht nur die Vorstände der zusammenzulegenden Landeszentralbanken in den Ruhestand zu versetzen, sondern auch die Vorstände solcher Institute, deren Tätigkeitsbereich auf ein neues Bundesland ausgedehnt wird. Begründet hat die Fraktion der SPD diesen Antrag damit, daß auch die Länder Brandenburg und Thüringen, auf deren Gebiet der Zuständigkeitsbereich der Landeszentralbanken Berlin bzw. Hessen nach dem

Regierungsentwurf ausgedehnt werden soll, in die Lage versetzt werden müßten, vom Inkrafttreten des Gesetzes an über die Bestellung der Vorstände der für sie zuständigen Landeszentralbanken mitzuentcheiden.

Die Koalitionsfraktionen haben diesen Antrag abgelehnt. Sie halten das der Regelung im Regierungsentwurf zugrundeliegende Prinzip, Vorstandsmitglieder von Landeszentralbanken nur dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn dies wegen der Zusammenlegung von bestehenden Hauptverwaltungen zwangsläufig ist, für sachgerecht. Die Kontinuität in der Leitung von Landeszentralbanken sollte nach ihrer Auffassung angesichts der von der Geldpolitik in den nächsten Jahren zu bewältigenden schwierigen Aufgaben soweit wie möglich gewahrt werden. Die mit den Vorständen von Landeszentralbanken abgeschlossenen Anstellungsverträge sollten nur dann vorzeitig aufgelöst werden, wenn dies unumgänglich sei. Schließlich sind die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß Ruhegehaltzahlungen für nicht wiederernannte Landeszentralbank-Vorstände aus Haushaltsgründen nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

Einvernehmlich beschlossen hat der Ausschuß dagegen bei der Einzelabstimmung die Empfehlung, in

den Katalog der in den Beiräten bei den Landeszentralbanken vertretenen Gruppierungen der Wirtschaft die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft aufzunehmen. Dies trägt der gewachsenen Bedeutung dieser Gruppierungen Rechnung und entspricht zudem einem Vorschlag des Bundesrates aus dessen Regierungsentwurf. Ebenfalls einvernehmlich empfiehlt der Ausschuß, den in den Ruhestand zu versetzenden Vorständen von Landeszentralbanken für den Rest ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit die Amtsbezüge als Ruhegehalt zu zahlen und nicht nur das im Regierungsentwurf vorgesehene ruhegehaltfähige Gehalt. Diese Maßnahme berücksichtigt, daß den noch in ihren Ämtern befindlichen Vorständen neben den ruhegehaltfähigen Bezügen besondere Vergütungen gezahlt werden.

Streitig sind im Ausschuß bestimmte personalpolitische Entscheidungen im Bereich von zwei Landeszentralbanken diskutiert worden. Die Koalitionsfraktionen haben diese Entscheidungen nachhaltig kritisiert. Hingegen hat die Fraktion der SPD die Auffassung vertreten, daß die Besetzung von Vorständen der Landeszentralbanken in den Zuständigkeitsbereich der Länder falle und es nicht Aufgabe des Deutschen Bundestages sei, sich zu konkreten personalpolitischen Maßnahmen der Länder zu äußern.

Bonn, den 11. März 1992

Martin Grüner

Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop

Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatter

